

2011

StBp

Die steuerliche
Betriebsprüfung

Herausgeber:

Dr. Horst-Dieter Höppner,
Vizepräsident des Bundes-
amtes für Finanzen a. D.,
Bonn

Fachorgan für die
Wirtschafts- und Prüfungspraxis

51. Jahrgang _____ Jahresinhaltsverzeichnis

ESV

ERICH SCHMIDT VERLAG

Unter ständiger Mitarbeit von:

Prof. Dr. Peter BILSDORFER, Vizepräsident
des Finanzgerichts des Saarlandes, Saarbrücken

Jürgen BRANDT, Richter am BFH

WP und StB Dr. Dr. Herbert BRÖNNER, Berlin

Dr. Alfred CHRISTIANSEN, Richter am BFH a. D.,
München

RA und StB Dr. Günter DRESSLER, LRegDir a. D.
im Bundesamt für Finanzen, Bonn/München

StB Walter Ludwig ECKERT, Heidelberg

Dr. Eva-Maria GERSCH, Rechtsanwältin, Fachanwältin
für Steuerrecht, Düsseldorf

Prof. Dr. Dietmar GOSCH, Vors. Richter am BFH,
Hamburg

Dr. Bernd HEUERMANN, Richter am BFH, München

Jürgen R. MÜLLER, Rechtsanwalt, FASr, Mainz

Harro MUUSS, Oberfinanzpräsident der OFD Kiel a. D.

StB Prof. Bernd NEUFANG, Calw

Prof. Dr. Klaus OFFERHAUS, Präsident des BFH a. D.,
München

RA und StB Prof. Dr. Günter PAPPERITZ, Wiesbaden

Prof. Dr. Otto SAUER, Vizepräsident des FG Nürnberg,
Lehrbeauftragter an der Universität Regensburg

Dr. Axel SCHMIDT-LIEBIG, Präsident des Finanz-
gerichts des Saarlandes, Saarbrücken

RA und StB Dr. Helmut SCHUHMANN, Weilheim i. OB.

Impressum:

StBp - Die steuerliche Betriebsprüfung, Fachorgan für die Wirtschafts- und Prüfungspraxis.

Jahrgang: 51. (2011)

Erscheinungsweise: Die Zeitschrift erscheint 12-mal im Jahr.

www.StBpdigital.de

Herausgeber: Dr. Horst-Dieter Höppner, Vizepräsident des Bundesamtes für Finanzen a. D., c/o Institut Finanzen und Steuern, Markt 10, 53111 Bonn.

Redaktion: ESV-Redaktion „Steuern und Zölle“, Heinrichstraße 1, 33790 Halle/Westf.,
Telefon: (0 52 01) 73 55 35, Telefax: (0 52 01) 73 52 44, E-Mail: J.Hille@ESVmedien.de,
Dipl.-Finw. Ass. jur. Jürgen Hille (Leitung/Chefredaktion).

Verlag: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Straße 30 G, 10785
Berlin, Telefon: (030) 25 00 85-0, Telefax: (030) 25 00 85-305, E-Mail: ESV@ESVmedien.de,
Internet: www.ESV.info

Vertrieb: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin,
Postfach 30 42 40, 10724 Berlin, Telefon: (030) 25 00 85-226, Telefax: (030) 25 00 85-
275, E-Mail: Abo-Vertrieb@ESVmedien.de, Konto: Berliner Bank AG, Kto.-Nr.
512 203 101, BLZ 100 708 48; IBAN: DE 31 1007 0848 0512 2031 01; BIC (SWIFT):
DEUTDEB110

Bezugsbedingungen: Jahresabonnementspreis € 122,40 (inkl. eJournal und Archiv); Einzelbezug je Heft € 12,10, jeweils einschließlich 7 % MwSt. und zuzüglich Versandkosten. Die Bezugsgebühr wird jährlich im Voraus erhoben. Abbestellungen sind mit einer Frist von 2 Monaten zum 1.1. j. J. möglich. Keine Ersatz- oder Rückzahlungsansprüche bei Störung oder Ausbleiben durch höhere Gewalt oder Streik. Preise für gebundene Ausgaben früherer Jahrgänge auf Anfrage.

Anzeigen: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Straße 30 G, 10785
Berlin, Telefon: (030) 25 00 85-626, Telefax: (030) 25 00 85-630, Anzeigen-E-Mail:
Anzeigen@ESVmedien.de

Anzeigenleitung: Sibylle Böhler

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 35 vom 1. Januar 2011, die unter
<http://mediadaten.StBpdigital.de> bereitsteht oder auf Wunsch zugesandt wird.

Hinweise für die Abfassung von Beiträgen stehen Ihnen als PDF zur Verfügung
unter: www.ESV.info/zeitschriften.html.

Manuskripte: Von Text und Tabellen erbitten wir neben einem sauberen Ausdruck auf Papier - möglichst ohne handschriftliche Zusätze - das Manuskript

auf CD-ROM oder per E-Mail bevorzugt in Word, sonst zusätzlich im RTF-Format. Zur Veröffentlichung angebotene Beiträge müssen frei sein von Rechten Dritter. Sollten sie auch an anderer Stelle zur Veröffentlichung oder gewerblichen Nutzung angeboten worden sein, muss dies angegeben werden. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht und das Recht zur Herstellung von Sonderdrucken für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Verlagsrecht umfasst auch die Rechte, den Beitrag in fremde Sprachen zu übersetzen, Übersetzungen zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie die Befugnis, den Beitrag bzw. Übersetzungen davon in Datenbanken einzuspeichern und auf elektronischem Wege zu verbreiten (online und/oder offline), das Recht zur weiteren Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines fotomechanischen oder eines anderen Verfahrens sowie das Recht zur Lizenzvergabe. Dem Autor verbleibt das Recht, nach Ablauf eines Jahres eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen; sich ggf. hieraus ergebende Honorare stehen dem Autor zu. Bei Leserbriefen sowie bei angeforderten oder auch unaufgefordert eingereichten Manuskripten behält sich die Redaktion das Recht der Kürzung und Modifikation der Manuskripte ohne Rücksprache mit dem Autor vor.

Rechtliche Hinweise: Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. - Die Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift geben ausschließlich die Meinung der Verfasser, Referenten, Rezensenten usw. wieder. - Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in dieser Zeitschrift berechtigt auch ohne Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Markenzeichen- und Markenschutzgesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Zitierweise: StBp, Jahr, Heft, Seite

ISSN: 0340-9503

Satz: schwarz auf weiss, Berlin

Druck: Ludwig Austermeier Offsetdruck, Berlin

Gedruckt auf elementar chlorfrei gebleichtem Papier (ECF).

Mitarbeiterverzeichnis

Die Zahlen hinter den Namen geben die Seiten an, auf denen die Beiträge
des genannten Verfassers veröffentlicht wurden.

<i>Apitz</i> , Wilfried, Dipl.-Finw., RD, Arnsberg	18, 52, 332	<i>Pump</i> , Hermann, Richter am FG, Münster	133, 166, 195
<i>Becker</i> , Arno, Ltd. RD, Münster	218, 254, 285	<i>Ritzrow</i> , Manfred, Dipl.-Finw. (FH), RD a.D., Eutin	199, 229, 278, 312
<i>Bellinger</i> , Bernhard, Dr., RA/FAStR, Düsseldorf	272, 305	<i>Rübenstahl</i> , Markus, Mag. iur., RA, Frankfurt a.M.	329
<i>Brandt</i> , Jürgen, Richter am BFH München	59, 117, 177, 233, 293, 354	<i>Ruthe</i> , Wilfried, Dipl.-Finw.	1
<i>Brinkmann</i> , Michael, Dipl.-Finw., Werl.	125, 213, 241	<i>Schieder</i> , Susanne, Dipl.-Finw. (GH), Weiden	33, 68, 97
<i>Buse</i> , Johannes W., ORR, Düsseldorf	23, 81, 153	<i>Schmitz</i> , Karl Jakob, Dr., MR, Sankt Augustin	93
<i>Colussi</i> , Marc, Dr., Glauburg	40	<i>Schöneborn</i> , Thomas, LL.M., ORR, Köln	301
<i>Dohrmann</i> , Dieter, Dipl.-Finw., Oberhausen	13, 46	<i>Schönwald</i> , Stefan, Dipl.-Finw. (FH), Weil am Rhein	5
<i>Engelberth</i> , Martin, Dipl.-Finw., Windeck	193	<i>Schoor</i> , Hans Walter, StB, Kemmenau	76, 111, 140, 172
<i>Gebbers</i> , Harald, Ltd. RD, Wettenberg	93	<i>Schulze zur Wiesche</i> , Dieter, Prof. Dr., RA, Nordkirchen	190, 225, 249
<i>Goldshteyn</i> , Michael, Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH), Düsseldorf	185	<i>Velte</i> , Patrick, Dr., Hamburg	65
<i>Greil</i> , Stefan, Dipl.-Kfm., Würzburg	40, 159	<i>Wähner</i> , Andreas, Dipl.-Finw., Kiel	107, 269
<i>Hagenlocher</i> , Oliver, Dipl.-Finw. (FH), Calw	318, 348		
<i>Härtl</i> , Willi, Dipl.-Finw. (FH), Weiden	33, 68, 97		
<i>Heuermann</i> , Bernd, Dr., Richter am BFH, München	27, 86, 147, 207, 263, 323		
<i>Huber</i> , Erich, Amtsdirektor, Wien/Österreich	93		
<i>Kaligin</i> , Thomas, Dr., RA/FAStR, Berlin	338		
<i>Köhler</i> , Roland, Dipl.-Finw., Brakel	343		
<i>Müller</i> , Jürgen R., RA/FAStR, Mainz/Frankfurt a.M.	352		
<i>Neufang</i> , Bernd, Prof., StB, Calw	205, 318, 348		

Im Jahrgang 2011 behandelte Themen

Die Zahlen geben die Seiten an, auf denen die Beiträge veröffentlicht wurden.

Abgabenordnung und Betriebs-(Außen-)Prüfung

Ausgewählte Entscheidungen zum Steuerstrafrecht.....	23, 81
Ordnungsmäßigkeit digital geführter Erlösaufzeichnungen – Elektronische Registrierkassen und digitale Erlöserfassungssysteme im Brennpunkt des Steuerrisikos Erlösverkürzung. ...	33, 68, 97
Nachruf auf Wilhelm Baselt, „Vater“ der modernen steuerlichen Prüfungstechnik.....	93
Beweislast und Schätzung im Zusammenhang mit modernen Verprobungsnetzen	107
Außenprüfung bei Privatpersonen.....	125
Die Bekanntgabe von Steuerbescheiden und Einspruchsentscheidungen bei unbekanntem Aufenthalt oder bei Inhaftierung im Gefängnis (§ 122 AO)	133
Die Neuregelung der Selbstanzeige.....	153
Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften.....	193
Die Bedeutung von Indizienketten im Besteuerungsverfahren.....	269
Zum Umfang des Datenzugriffsrechts gemäß § 147 Abs. 6 AO in Daten der Warenwirtschaftssysteme des Einzelhandels	272, 305
(Un-)Zulässigkeit von Benennungsverlangen (§ 160 AO) bei Überweisungen an intransparente Domicilgesellschaften.....	329
Baugewerbe im fiskalischen Zwielight.....	338
Steuerabkommen Deutschland – Schweiz	352

Buchführung und Rechnungswesen

Ordnungsmäßigkeit digital geführter Erlösaufzeichnungen – Elektronische Registrierkassen und digitale Erlöserfassungssysteme im Brennpunkt des Steuerrisikos Erlösverkürzung. ...	33, 68, 97
Zur Verfassungskonformität des Mindestumfangs der E-Bilanz	185
Bilanzänderung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 EStG	199
Bilanzberichtigung	278, 312
Die steuerbilanzielle Behandlung von Passivposten beim Erwerber im Rahmen eines asset deals	301

Einkommensteuer

Firmenübernahmen durch ausländische Finanzinvestoren (Private Equity Fonds).....	1
--	---

Gesellschaftliche Vermögensmehrungen und -minderungen.....	5
Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen im Spannungsfeld der Betriebsprüfung	18, 52
Leitlinien eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Steuerrecht.....	40
(Un-)Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Herstellungskosten für die steuerliche Gewinnermittlung	65
Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen	76, 111
Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer	140, 172
Die Bewertung einer Funktionsverlagerung	159
Zur Verfassungskonformität des Mindestumfangs der E-Bilanz	185
Die gewerbliche Personengesellschaft im Ertragsteuerrecht	190, 225
Bilanzänderung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 EStG	199, 229
Vergleich der Grundsätze der Erbfolge und vorweggenommenen Erbfolge bei der ESt und ErbSt/SchenkSt.....	205
Die stille Beteiligung in der Außenprüfung ..	213, 241
Die private Nutzung im Betriebsvermögen befindlicher Kraftfahrzeuge.....	218, 254, 285
Windparkfonds im Ertragsteuerrecht	249
Bilanzberichtigung	278, 312
Die steuerbilanzielle Behandlung von Passivposten beim Erwerber im Rahmen eines asset deals	301
Pauschalierung der Steuer von Sachzuwendungen	318, 348
AfA nach Einlage – Änderung durch das JStG 2010.....	332
Baugewerbe im fiskalischen Zwielight.....	338
Steuerabkommen Deutschland - Schweiz.....	352

Erbschaft-/Schenkungsteuer

Vergleich der Grundsätze der Erbfolge und vorweggenommenen Erbfolge bei der ESt und ErbSt/SchenkSt.....	205
---	-----

Gewerbsteuer

Die stille Beteiligung in der Außenprüfung ..	213, 241
---	----------

Einzelprobleme der Hinzurechnung von Finanzierungskosten gem. § 8 Nr. 1 GewStG	343		
Körperschaftsteuer			
Firmenübernahmen durch ausländische Finanzinvestoren (Private Equity Fonds)	1		
Gesellschaftliche Vermögensmehrungen und -minderungen	5		
Leitlinien eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Steuerrecht	40		
Die Bewertung einer Funktionsverlagerung	159		
		Lohnsteuer	
		Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen im Spannungsfeld der Betriebsprüfung	18, 52
		Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer	140, 172
		Umsatzsteuer	
		Die Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a UStG	13, 46
		Die Rechnungsumschreibung als unzulässige Rechnungsberichtigung gem. § 14 Abs. 6 UStG	166, 195
		Baugewerbe im fiskalischen Zwielficht	338

Stichwortverzeichnis

Abfindung		- vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens	86	Berichtigung des Vorsteuerabzugs	13, 46
- nahtloses Wiederaufleben eines früheren Dienstverhältnisses	149	Aufzeichnung		Berichtigung von Steuerbescheiden	
Abgekürzter Vertragsweg	30	- Ordnungsmäßigkeit	35	- nachträgliches Bekanntwerden	150
- verdeckte Gewinnausschüttung	30	- von Geschäftsvorfällen	102	Beschäftigungsverhältnisse	
AfA		Aufzeichnungspflichten		- haushaltsnahe	18, 52
- nach Einlage	332	- gesetzliche	275	Besteuerungsverfahren	
Änderung von Steuerbescheiden		- neue - nach § 147a AO	128	- Indizienketten	269
- nachträgliches Bekanntwerden	150	- Überschusseinkünfte	127	Beteiligungsquote	
Anfechtbare Rechtshandlung		Ausländische Tochterkapitalgesellschaft		- rückwirkende Herabsetzung	149
- Aufrechnung	86	- Abzug „finaler“ Verluste	90	Betriebsaufgabe	111
Angehörige		Auslandskonten	132	Betriebsaufspaltung	
- als stille Gesellschafter	245	Außergewöhnliche Belastungen		- stille Gesellschaft	245
Ansparabschreibung	232	- Zivilprozesskosten	265	Betriebsausgaben	
Ansparrücklage		Auswärtstätigkeit		- Benennungsverlangen bei Überweisungen an intransparente Domizilgesellschaften	329
- Auflösung	354	- weiträumiges Waldgebiet	30	- Empfängerbenennung unzureichend	339
Apotheken		Bargeschäfte		- Medizinstudium	293
- Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen	103	- digitale Aufbewahrung von Unterlagen	99	Betriebsprüfung	
Arbeitszimmer		Baselt, Wilhelm	93	- bei Privatpersonen	125
- häusliches	140, 172	Baugewerbe		- Indizienketten	271
asset deals		- branchenspezifische Besonderheiten	338	- Kontenabruf	129
- Behandlung von Passivposten beim Erwerb eines -	301	- Empfängerbenennung	339	- private Geldverkehrsrechnung	130
Aufbewahrung		- Nachversteuerung von verkürzten Beträgen	339	- Prüfungsanordnung	126
- Unterlagen bei Bargeschäfte	99	Behinderte Menschen		- stille Gesellschaft	244
Aufbewahrungspflichten		- Kfz-Nutzung	291	- Zuständigkeit	126
- Überschusseinkünfte	127	Bekanntgabe		Betriebsvermögen	
Aufrechnung		- Steuerbescheid	133	- atypisch stille Gesellschaft	242
- anfechtbare Rechtsahndlung	86			- häusliches Arbeitszimmer	176
				- Personengesellschaft	190

- Beweislast
 - moderne Verprobungsnetze 107
- Beweislastverhältnis § 158 AO 270
- Bilanzänderung 199, 229
 - Ausübung 204
 - Voraussetzungen 200
- Bilanzberichtigung 278, 312
 - Auswahl des Korrekturwegs 279
 - Berechtigung 279
 - Fehlerbegriff 280
 - Totalgewinn 282
- Bücher
 - Ordnungsmäßigkeit 35
- Buchführungsunterlagen
 - Beschlagnahme bei Steuerberater 83
- Datenzugriff** 36
 - Warenwirtschaftssysteme des Einzelhandels 272, 305
- Dienstleistungen
 - haushaltsnahe 18, 52
- Digital geführte Erlösaufzeichnungen 33, 68, 97
- Digitale Aufbewahrung von Unterlagen 99, 193
- Dinglicher Arrest 85
- Domizilgesellschaften
 - (Un-)Zulässigkeit eines Benennungsverlangens bei Überweisungen an intransparente Domizilgesellschaften 329
- E-Bilanz**
 - Verfassungskonformität des Mindestumfangs 185
- ECR 75, 97
- Einkünfteerzielungsabsicht
 - langfristige Renovierung 27
 - Veräußerung einer vermieteten Immobilie an gewerblich geprägte KG 207
- Einlage
 - AfA 332
- Einspruchsentscheidung
 - Bekanntgabe bei Inhaftierung 133
 - Bekanntgabe bei unbekanntem Aufenthalt 133
- Empfängerbenennung
 - fehlende oder unzureichende 339
- (Un-)Zulässigkeit bei Überweisungen an intransparente Domizilgesellschaften 329
- Ergänzungsbilanzen
 - Personengesellschaft 225
- Erhaltungsaufwand
 - Auftrag und Zahlung durch Dritte 30
- Erlösaufzeichnungen
 - digital geführte 33, 68, 97
- Erlöserfassungssysteme
 - digitale 33, 68, 97
- Fahrtenbuch**
 - elektronisches 221
 - Nachweis der Kfz-Nutzung 219
- Feststellungsbescheid
 - Bindungswirkung 323
- Finanzgerichtsprozess
 - mündliche Verhandlung 61
- Finanzierungskosten
 - Hinzurechnung gem. § 8 Nr. 1 GewStG 343
- Finanzinvestoren
 - ausländische 1
- Firmenübernahmen 1
- Fortsetzungsfeststellungsklage
 - Zulässigkeit 86
- Funktionsverlagerung
 - Bewertung 159
- GDPdU** 75
- Geldverkehrsrechnung 130
- Geldwerter Vorteil
 - private Kfz-Nutzung 223
- Geschäftsleiter
 - ordentlicher und gewissenhafter 40
 - Fremdvergleich 43
- Gestaltungsmisbrauch
 - ringweise Anteilsveräußerungen und -erwerbe zur Verlustnutzung 147
- Gewerbsteuer
 - atypisch stille Gesellschaft 243
 - verdeckte Gewinnausschüttung 10
- Gewinnermittlung
 - atypisch stille Gesellschaft 242
 - handelsrechtliche Herstellungskosten 65
 - Personengesellschaft 192
- Windparkfonds 251
- GmbH & Still 245
 - Gründung 246
 - Umwandlung in GmbH 246
 - verdeckte Gewinnausschüttungen 246
- GoBS 75
- Halbabzugsverfahren**
 - im Verlustfall 264
 - symbolischer Kaufpreis 263
- Halbeinkünfteverfahren
 - im Verlustfall 264
 - symbolischer Kaufpreis 263
- Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen 18, 52
- Häusliches Arbeitszimmer 140, 172
 - als Betriebsvermögen 176
 - Anforderungen 173
 - Betätigungsmittelpunkt 145
 - kein anderer Arbeitsplatz 144
 - Kosten 172, 175
 - Miteigentum von Ehegatten 176
 - Räume 142
 - typische Merkmale 141
 - Vermietung an den Arbeitgeber 173
- Herstellungskosten
 - handelsrechtliche 65
- Hinzurechnung gem. § 8 Nr. 1 GewStG
 - Finanzierungskosten 343
- Indizienketten im Besteuerungsverfahren** 269
- Inhaftierung
 - Bekanntgabe von Steuerbescheid und Einspruchsentscheidung 133
- Innengesellschaft
 - Personengesellschaft 191
- Insolvenzverfahren
 - Aufrechnung vor Eröffnung 86
- Insolvenzverwaltung
 - selbständige Arbeit 177, 182
- Kapitalertragsteuer**
 - verdeckte Gewinnausschüttung 10
- Kapitalvermögen
 - Währungskursschwankungen 296

- Kassenrichtlinie 305
- Kfz-Nutzung
 - private 218, 254, 285
 - 1%-Regelung 117, 222
- Kolonnenschieber
 - Rechnung 341
- Kontenabruf 129
- Kontokorrentkonto
 - Überentnahmen 236

- LBO-Strategie** 1
- Lebensversicherungen
 - entgeltlicher Erwerb „gebrauchter“ 357
- Lohnsteueranrufungsauskunft
 - Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft 120
 - Bindungswirkung 150
 - Pauschalierung der Steuer auf Sachzuwendungen 352

- Medizinstudium**
 - Betriebsausgaben 293
 - Werbungskosten 293
- Mindestbesteuerung 209
- Mündliche Verhandlung
 - Verzicht 61

- Nachversteuerung von verkürzten Beträgen
 - Baugewerbe 339
- Nahestehende Personen
 - als stille Gesellschafter 245
 - Funktionsverlagerung 159

- Organschaft**
 - Stille Gesellschaft 248

- Pauschalierung der Steuer**
 - Sachzuwendungen 318, 348
- Personen
 - nahestehende
 - Funktionsverlagerung 159
- Personengesellschaft
 - Betriebsvermögen 190
 - Einbringung von Wirtschaftsgütern
 - AfA 336
 - Ergänzungsbilanzen 225
 - gewerbliche - im Ertragsteuerrecht 190, 225
 - Gewinnermittlung 192
- Innengesellschaft 191
- Mitunternehmer 190
- Sonderbetriebsvermögen 227
- Private Equity Fonds 1
- Private Kfz-Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs 218, 254, 285
 - behinderte Menschen 291
 - belegmäßiger Einzelnachweis 285
 - Bewertung des privaten Nutzungsanteils 256
 - Diebstahl des Fahrzeugs 288
 - Fahrtenbuch 219
 - geldwerter Vorteil 223
 - Kostendeckelung 286
 - mehrere betriebliche, Fahrzeuge 222
 - Nachweis 218
 - pauschaler Nutzungswert 117, 222
 - Sonderabschreibung § 7g EStG 288
 - Umsatzsteuer 288
 - verdeckte Gewinnausschüttung 287
 - Wahlrecht Fahrtenbuchmethode - 1%-Regelung 255
- Private Veräußerungsgeschäfte
 - Währungskursschwankungen 296
- Privatpersonen
 - Angehörige 131
 - Auslandskonten 132
 - Außenprüfung bei - 125
 - private Geldverkehrsrechnung 130
- Prüfungstechnik 95

- Rechnung**
 - Kolonnenschieber 341
 - Strohmännchen 341
 - Vorsteuerabzug 341
- Rechnungsberichtigung 166, 195
- Rechnungsumschreibung 166, 195
- Rechtsanwaltskanzlei
 - Durchsuchung 84
- Rechtshandlung
 - anfechtbare 86
- Registrierkassen
 - elektronische 33, 68, 97
- Reingewinn 160
- Risikoprüfung
 - summarische 95
- Rückstellung
 - für drohende Verluste 301
 - für ungewisse Verbindlichkeiten
 - Pflicht zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen 233
 - Verpflichtung zur Nachbetreuung von Versicherungsverträgen 355

- Sachzuwendungen**
 - abweichendes Wirtschaftsjahr 348
 - Bewertung 348
 - eigene Arbeitnehmer 321
 - Höchstbetrag 320
 - Nichtarbeitnehmer 321
 - Pauschalierung der Steuer 318, 348
 - Zeitpunkt 348
 - Zuwendender 319
 - Zuwendungsempfänger 318
- Schätzung
 - moderne Verprobungsnetze 107
- Schuldzinsen
 - Überentnahmen 237
- Selbständige Arbeit
 - Insolvenzverwaltung 177, 182
- Selbstanzeige 153
 - Absehen von Strafverfolgung 157
 - Ausschlussgründe 155
 - Berichtigung nach § 371 AO 153
 - leichtfertige Steuerverkürzung 158
 - Nachrichtung der Steuern 157
- Sonderabschreibung § 7g EStG 288
- Sonderbetriebsvermögen
 - Personengesellschaft 225
- Sorgfaltspflicht
 - Geschäftsleiter 41
- Sprachkurs im Ausland
 - Werbungskosten 235
- Steuerabkommen Deutschland - Schweiz 352
- Steuerberater
 - Beschlagnahme von Buchführungsunterlagen 83
 - bußgeldrechtliche Verantwortlichkeit 83
- Steuerbescheid
 - Bekanntgabe bei Inhaftierung 133
 - Bekanntgabe bei unbekanntem Aufenthalt 133
 - Bindungswirkung 323

- Steuererklärung
 - Pflicht zur Abgabe 27
- Steuerfahndung
 - „verstecktes“ Vermögen 132
- Steuerhinterziehung 23
- Steuerrisiko Erlösverkürzung 33, 68, 97
- Steuerstrafrecht 23, 81
 - Beschlagnahme bei steuerlichem Berater 83
 - bußgeldrechtliche Verantwortlichkeit des Steuerberaters 83
 - dinglicher Arrest 85
 - Durchsuchung einer Rechtsanwaltskanzlei 84
 - Konkurrenzen 81
 - Strafzumessung 82
 - Umsatzsteuerhinterziehung 23
 - Verfahrensverzögerung 84
 - „verstecktes“ Vermögen 132
- Steuerverkürzung
 - Selbstanzeige 153
- Stiftung 132
- Stille Gesellschaft 213, 241
 - Angehörige 245
 - Beendigung 214, 242
 - Betriebsaufspaltung 245
 - Bilanzierung 214
 - Buchführungspflicht 244
 - einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung 244
 - Einlage 213
 - Ergebnisbeteiligung 214
 - Geschäftsführung 214
 - Gewerbesteuer 243
 - Gewinnermittlung 242
 - nahestehende Personen 245
 - Organschaft 248
 - Prüfungsanordnung 244
 - typische oder atypische 215
 - Unterbeteiligung 243, 247
 - Veräußerung 241
 - Verlustabzugsbeschränkungen 247
- Stipendium
 - Steuerfreiheit 59
- Strohmann
 - Rechnung 341
- Tatsache
 - nachträgliches Bekanntwerden 150
- Tochterkapitalgesellschaft
 - ausländische
 - Abzug „finaler“ Verluste 90
- Trust 132
- Überentnahmen
 - bei Entnahme vom Kontokorrentkonto mit Sollsaldo 236
- Überschusseinkünfte
 - Aufbewahrungspflichten 127
 - Aufzeichnungspflichten 127
- Umsatzsteuer
 - Berichtigung des Vorsteuerabzugs 13, 46
 - -Hinterziehung 23
 - nicht abziehbare bei 1%-Regelung 117
 - private Kfz-Nutzung 288
 - Rechnungsumschreibung als unzulässige Rechnungsberichtigung 166, 195
 - verdeckte Gewinnausschüttung 10
 - Vorsteuerabzug 166, 195, 341
- Unbekannter Aufenthalt
 - Bekanntgabe von Steuerbescheid und Einspruchsentscheidung 133
- Unterbeteiligung
 - atypisch stille 243
- Verdeckte Einlage 11
- Verdeckte Gewinnausschüttung 1, 6
 - abgekürzter Vertragsweg 30
 - Gehalt 11
 - Gewerbesteuer 10
 - GmbH & Still 246
 - Kapitalertragsteuer 10
 - private Kfz-Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs 287
 - Umsatzsteuer 10
 - Vermietung 11
- Verlustabzugsbeschränkungen
 - Stille Gesellschaft 247
- Verlustrücktrag 209, 325
- Vermietung und Verpachtung
 - Einkünfteerzielungsabsicht bei langfristiger Renovierung 27
 - Erhaltungsaufwendungen durch Dritte 39
 - Veräußerung einer vermieteten Immobilie an gewerblich geprägte KG 207
- Vermögensmehrungen
 - gesellschaftliche 5
- Vermögensminderungen
 - gesellschaftliche 5
- Vermögensübertragung
 - gegen Versorgungsleistungen 76, 111
 - zu Lebzeiten und von Todes wegen (EStG - ErbStG) 205
- Verprobungsnetze 107
- Versorgungsleistungen 76, 111
- Vertragsweg
 - abgekürzter 30
- Vorsteuerabzug
 - Berichtigung 13, 46
- Vorweggenommene Erbfolge 205
- Währungskursschwankungen
 - bei Aufnahme und Tilgung von Fremdwährungsdarlehen 296
- Waldgebiet
 - Auswärtstätigkeit 30
- Warenwirtschaftssysteme des Einzelhandels
 - Datenzugriff 272, 305
- Werbungskosten
 - Medizinstudium 293
 - Sprachkurs im Ausland 235
- Wiederkehrende Leistungen 76, 111
- Wilhelm Baselt 93
- Windparkfonds 249
 - Gewinnermittlung 251
 - Windkraftanlagen als Wirtschaftsgut 249
- Zivilprozesskosten
 - als außergewöhnliche Belastungen 265
- Zwei-Konten-Modell
 - umgekehrtes 236

Steuerrechtsprechung

Folgende Entscheidungen des BFH wurden besprochen:

- BFH-Urteil v. 13. Januar 2010 – VI R 61/09
1. Kenntnisse einer weisungsbefugten Oberbehörde über eine dem Veranlagungsfinanzamt bei der Steuerfestsetzung nicht bekannte Tatsache muss sich dieses im Rahmen des § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO nicht zurechnen lassen.
2. Der Inhalt einer im Lohnsteuerabzugsverfahren dem Arbeitgeber erteilten Anrufungsauskunft bindet die Wohnsitzfinanzämter bei der Einkommensteuerveranlagung der Arbeitnehmer nicht.
3. Die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung im Lohnsteuerabzugsverfahren nach § 42d Abs. 3 Satz 4 EStG steht der Inanspruchnahme des Arbeitnehmers im Veranlagungsverfahren nicht entgegen. 150
- BFH-Urteil vom 17. Juni 2010 – IX R 20/09
Ein weiträumiges Arbeitsgebiet ohne jede ortsfeste, dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, wie etwa ein ausgedehntes Waldgebiet, ist keine regelmäßige Arbeitsstätte... 30
- BFH-Urteil vom 11. August 2010 – IX R 3/10
Eine vorangegangene Vermietung von später in einer größeren Wohneinheit aufgegangenen Wohnräumen entfaltet keine Indizwirkung für eine Einkünfteerzielungsabsicht bezogen auf das Geamtobjekt. 27
- BFH-Urteil vom 31. August 2010 – VIII R 36/08
1. Ein vom Kläger erklärter Verzicht auf mündliche Verhandlung wird wirkungslos, wenn das FG einen Erörterungstermin anberaumt und das persönliche Erscheinen des Klägers anordnet. Das FG darf danach nur dann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn die Beteiligten erneut darauf verzichten.
2. Bittet der Kläger wegen fehlender finanzieller Mittel für die Anreise um Entscheidung im schriftlichen Verfahren und beantragt er zugleich die Gewährung von PKH, so handelt es sich nicht um einen unbedingten Verzicht auf mündliche Verhandlung i.S. von § 90 Abs. 2 FGO. 61
- BFH-Urteil vom 2. September 2010 – VI R 3/09
Die Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) einer dem Arbeitgeber erteilten Anrufungsauskunft (§ 42e EStG) ist ein Verwaltungsakt i.S. von § 118 Satz 1 AO (Anschluss an Senatsentscheidung vom 30. April 2009 VI R 54/07, BFHE 225, 50). Die Finanzbehörde kann eine Anrufungsauskunft mit Wirkung für die Zukunft aufheben oder ändern (§ 207 Abs. 2 AO analog). 120
- BFH-Urteil vom 15. September 2010 – X R 33/08
Eine in der EU oder dem EWR ansässige gemeinnützige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i.S. des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG kann unabhängig von einer inländischen Steuerpflicht Stipendien vergeben, die nach § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei sind. 59
- BFH-Urteil vom 28. September 2010 – IX R 42/09
1. Erhaltungsaufwendungen können Werbungskosten des Steuerpflichtigen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sein, wenn sie auf einem von einem Dritten im eigenen Namen, aber im Interesse des Steuerpflichtigen abgeschlossenen Werkvertrag beruhen und der Dritte dem Steuerpflichtigen den Betrag zuwendet (Bestätigung der ständigen Rechtsprechung).
2. Eine solche Zuwendung kann auch in einer vGA zu Gunsten des Steuerpflichtigen liegen. ... 30
- BFH-Urteil vom 2. November 2010 – VII R 6/10
Die Verrechnung von Insolvenzforderungen des Finanzamts mit einem aus der Honorarzahlung an einen vorläufigen Insolvenzverwalter resultierenden Vorsteuervergütungsanspruch des Insolvenzschuldners ist, sofern bei Erbringung der Leistungen des vorläufigen Insolvenzverwalters die Voraussetzungen des § 130 InsO oder des § 131 InsO vorgelegen haben, unzulässig (Änderung der Rechtsprechung) 86
- BFH-Urteil vom 7. November 2010 – IX R 40/09
Die verlustbringende Veräußerung eines Kapitalgesellschaftsanteils i.S. des § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG an einen Mitgesellschafter ist nicht deshalb rechtsmissbräuchlich i.S. des § 42 AO, weil der Veräußerer in engem zeitlichen Zusammenhang von einem anderen Mitgesellschafter dessen in gleicher Höhe bestehenden Gesellschaftsanteil an derselben Gesellschaft erwirbt. 147
- BFH-Beschluss vom 9. November 2010 – I R 16/10
Unterstellt, ein Abzug von Verlusten einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Tochterkapitalgesellschaft bei ihrer inländischen Mutterkapitalgesellschaft wäre aus unionsrechtlichen Gründen geboten, käme ein solcher Verlustabzug nicht im Veranlagungszeitraum des Entstehens der Verluste, sondern nur in jenem Veranlagungszeitraum in Betracht, in welchem sie tatsächlich „final“ geworden sind (Anschluss an Senatsurteil vom 9. Juni 2010 I R 107/09, BFHE 230, 35). 90
- BFH-Urteil vom 25. November 2010 – IX R 47/10
Soweit nach Maßgabe des Beschlusses des BVerfG vom 7. Juli 2010 2 BvR 748/05, 2 BvR 753/05, 2 BvR 1738/05 gemäß § 17 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 1 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 Wertsteigerungen steuerbar sind, welche nach der Verkündung des StEntlG 1999/2000/2002 am 31. März 1999 entstanden sind, handelt es sich um eine steuerbegründende Tatsache, wofür die Feststellungslast das FA trifft. 149
- BFH-Urteil vom 30. November 2010 – VIII R 58/07
1. Währungskursschwankungen im Privatvermögen gehören bis zur Einführung der Abgeltung-

steuer zum nichtsteuerbaren Bereich, sofern nicht der Tatbestand eines privaten Veräußerungsgeschäfts erfüllt ist.

2. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige im Rahmen eines Anlagekonzepts durch häufigen Wechsel zwischen verschiedenen Fremdwährungsdarlehen einen Vorteil in Form von Zinsdifferenzen zu erwirtschaften sucht.

3. Die Aufnahme eines Fremdwährungsdarlehens stellt keine Anschaffung und die Tilgung eines solchen Darlehens stellt keine Veräußerung eines Wirtschaftsguts i.S. von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG dar. Gleiches gilt für die aufgrund des Darlehens gewährte Valuta in Fremdwährung.

296

BFH-Urteil vom 7. Dezember 2010 – VIII R 54/07

1. Die nach § 12 Nr. 3 EStG nicht abziehbare Umsatzsteuer ist bei Anwendung der 1%-Regelung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG) nach umsatzsteuerrechtlichen Maßstäben zu ermitteln.

2. Dabei kommt es nicht auf die tatsächliche festgesetzte Umsatzsteuer an, denn Umsatzsteuerbescheid und Einkommensteuerbescheid stehen mangels entsprechender gesetzlicher Grundlagen nicht im Verhältnis Grundlagenscheid – Folgebescheid.

3. Die nach § 12 Nr. 3 EStG erforderliche Hinzurechnung der Umsatzsteuer hat auf den Zeitpunkt der Entnahme zu erfolgen (Bestätigung der Rechtsprechung).

117

BFH-Urteil vom 15. Dezember 2010 – VIII R 50/09

1. Einkünfte aus einer Tätigkeit als Insolvenzverwalter oder aus der Zwangsverwaltung von Liegenschaften sind, auch wenn sie von Rechtsanwälten erzielt werden, grundsätzlich den Einkünften aus sonstiger selbständiger Arbeit i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG zuzurechnen.

2. Dies gilt auch dann, wenn der Insolvenzverwalter oder Zwangsverwalter die Tätigkeit unter Einsatz vorgebildeter Mitarbeiter ausübt, sofern er dabei selbst leitend und eigenverantwortlich tätig bleibt; insoweit ist § 18 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 3 und 4 EStG entsprechend anzuwenden (Aufgabe der Rechtsprechung zur sog. Vervielfältigungstheorie).

177

BFH-Urteil vom 18. Januar 2011 – X R 14/09

1. Für die Pflicht zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe der voraussichtlich zur Erfüllung der Aufbewahrungspflicht erforderlichen Kosten zu bilden (Anschluss an BFH-Urteil vom 19. August 2002 VIII R 30/01, BFHE 199, 561, BStBl II 2003, 131).

2. Für die Berechnung der Rückstellung sind nur diejenigen Unterlagen zu berücksichtigen, die zum betreffenden Bilanzstichtag entstanden sind.

3. Die voraussichtliche Aufbewahrungsdauer bemisst sich grundsätzlich nach § 147 Abs. 3 Satz 1

AO. Wer sich auf eine voraussichtliche Verlängerung der Aufbewahrungsfrist beruft, hat die tatsächlichen Voraussetzungen dafür darzulegen. ...

233

BFH-Urteil vom 26. Januar 2011 – VIII R 3/10

Eine aus einem beratenden Betriebswirt und einem Dipl.-Ökonom bestehende Partnerschaftsgesellschaft, die Insolvenzverwaltung betreibt, erzielt auch dann Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG, wenn sie fachlich vorgebildete Mitarbeiter einsetzt, sofern ihre Gesellschafter als Insolvenzverwalter selbst leitend und eigenverantwortlich tätig bleiben.

182

BFH-Urteil vom 26. Januar 2011 – IX R 26/10

Wird ein bei der Telekom beschäftigter Postbeamter von seinem Dienstherrn beurlaubt und geht ein Arbeitsverhältnis mit einem früheren Tochterunternehmen der Telekom ein, so ist die Abfindung, die er im Zuge der Aufhebung dieses Arbeitsverhältnisses erhält, steuerrechtlich nicht nach § 3 Nr. 9 EStG begünstigt, wenn das Dienstverhältnis mit der Telekom nahtlos wieder auflebt.

149

BFH-Urteil vom 24. Februar 2011 – VI R 12/10

1. Auch wenn ein auswärtiger Sprachkurs nur Grundkenntnisse oder allgemeine Kenntnisse in einer Fremdsprache vermittelt, diese aber für die berufliche Tätigkeit ausreichen, kann der Kurs beruflich veranlasst sein und deshalb die Kursgebühr als Werbungskosten abgezogen werden.

2. Die Wahl, einen Sprachkurs auswärts zu besuchen, ist regelmäßig privat mitveranlasst. Bei der deshalb gebotenen Aufteilung der Reisekosten in Werbungskosten und Kosten der privaten Lebensführung kann dann auch ein anderer als der zeitliche Aufteilungsmaßstab angezeigt sein. ...

235

BFH-Urteil vom 3. März 2011 – IV R 53/07

1. Tilgt der Steuerpflichtige beim sog. „umgekehrten Zwei-Konten-Modell“ mit eingehenden Betriebseinnahmen einen Sollsaldo, der durch Entnahmen entstanden ist oder sich erhöht hat, so liegt im Zeitpunkt der Gutschrift eine Entnahme vor, die bei der Ermittlung der Überentnahmen i.S. des § 4 Abs. 4a EStG i.d.F. des StBereing 1999 zu berücksichtigen ist (Anschluss an BFH-Urteil vom 21. September 2005 X R 46/04, BFHE 211, 238, BStBl II 2006, 125).

2. Die der Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG i.d.F. des StBereing 1999 zugrunde zu legenden Überentnahmen sind in einem Verlustjahr nicht höher als der Betrag anzusetzen, um den die Entnahmen die Einlagen des Wirtschaftsjahres übersteigen (Bestätigung der Verwaltungsauffassung in BMF-Schreiben vom 22. Mai 2000 IV C 2 – S 2144 – 60/00, BStBl I 2000, 588, Tz. 11). ...

236

BFH-Urteil vom 3. März 2011 – IX R 50/10
 Spricht es gegen die Einkünfteerzielungsabsicht, wenn der Steuerpflichtige ein bebautes Grundstück innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs – von in der Regel bis zu fünf Jahren – seit der Anschaffung oder Herstellung wieder veräußert, so auch dann, wenn er seine vermietete Immobilie in einem entsprechenden Zeitraum an eine die Vermietung fortführende gewerblich geprägte Personengesellschaft (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG) veräußert, an der er selbst beteiligt ist (Ergänzung zum BFH-Urteil vom 9. Juli 2002 IX R 47/99, BFHE 199, 417, BStBl II 2003, 580).

207

BFH-Urteil vom 9. März 2011 – IX R 72/04
 Im Rahmen des Rücktrags eines 1999 erzielten Verlustes in den Veranlagungszeitraum 1998 ist § 2 Abs. 3 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 nicht anzuwenden (entgegen R 115 Abs. 6 EStR 1999). . .

209

BFH-Urteil vom 9. März 2011 – IX R 56/05
 Unter den Begriff der „negativen Summen“ in § 2 Abs. 3 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 fallen keine Verluste, die tatsächlich wirtschaftlich erzielt werden (sog. „echte“ Verluste).

210

BFH-Urteil vom 6. April 2011 – IX R 40/10
 Werden bei der Anteilsveräußerung i.S. von § 17 EStG veräußerungsbedingte Einnahmen (Veräußerungspreis) erzielt, sind Halbeinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. c EStG) und Halbbzugsverbot (§ 3c Abs. 2 EStG) auch im Verlustfall anzuwenden.

264

BFH-Urteil vom 6. April 2011 – IX R 61/10
 Halbeinkünfteverfahren und Halbbzugsverbot sind nicht anzuwenden, wenn objektiv wertlose Anteile aus buchungstechnischen Gründen zu einem symbolischen Kaufpreis (z.B. von 1 €) veräußert werden.

263

BFH-Urteil vom 12. Mai 2011 – VI R 42/10
 1. Zivilprozesskosten können Kläger wie Beklagtem unabhängig vom Gegenstand des Prozesses aus rechtlichen Gründen zwangsläufig erwachsen (Änderung der Rechtsprechung).
 2. Unausweichlich sind derartige Aufwendungen jedoch nur, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
 3. Zivilprozesskosten sind jedoch nur insoweit abziehbar, als sie notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht überschreiten. Etwaige Leistungen aus einer Rechtsschutzversicherung sind im Rahmen der Vorteilsanrechnung zu berücksichtigen.

298

BFH-Urteil vom 24. Mai 2011 – VIII R 46/09
 1. Der vom Erwerber einer „gebrauchten“ Kapitallebensversicherung gezahlte Kaufpreis stellt Anschaffungskosten i.S. des § 255 Abs. 1 HGB dar.

2. Die bis zum Erwerbszeitpunkt aufgelaufenen außerrechnungsmäßigen und rechnungsmäßigen Zinsen sind weder negative Einnahmen aus Kapitalvermögen noch vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen.

357

BFH-Urteil vom 16. Juni 2011 – IV R 11/08
 Ist in einem an eine Personengesellschaft gerichteten bestandskräftigen Verlustfeststellungsbescheid i.S. von § 10a GewStG der Fehlbetrag nicht um den Anteil eines ausgeschiedenen Mitunternehmers gekürzt worden, steht der anteilige Fehlbetrag den zum Feststellungszeitpunkt tatsächlich beteiligten Mitunternehmern entsprechend ihrer Beteiligungsquote zur Verrechnung mit deren künftigen Erträgen zur Verfügung. . . .

323

BFH-Urteil vom 19. Juli 2011 – X R 26/10
 1. Rückstellungen wegen Erfüllungsrückstandes sind zu bilden, wenn ein Versicherungsvertreter die Abschlussprovision nicht nur für die Vermittlung der Versicherung, sondern auch für die weitere Betreuung des Versicherungsvertrags erhält (Anschluss an BFH-Urteile vom 28. Juli 2004 XI R 63/03, BFHE 207, 205, BStBl II 2006, 866, und vom 9. Dezember 2009 X R 41/07, BFH/NV 2010, 860).
 2. Den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den Regelungen des EStG lässt sich keine Beschränkung der Pflicht zur Bildung von Rückstellungen auf wesentliche Verpflichtungen entnehmen.
 3. Für die Beurteilung der Wesentlichkeit ist nicht auf die künftigen Betreuungsaufwendungen für den einzelnen Vertrag, sondern auf die im Unternehmen des Steuerpflichtigen künftig insgesamt anfallenden Aufwendungen für die Betreuung abzustellen.
 4. Eine Rückstellung für die Verpflichtung zur Nachbetreuung von Versicherungsverträgen setzt voraus, dass der Steuerpflichtige zur Betreuung der Versicherungen rechtlich verpflichtet ist.
 5. Die Nachbetreuungsverpflichtung ist eine Sachleistungsverpflichtung i.S. des § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. b EStG; sie ist mit den Einzelkosten und den Gemeinkosten zu bewerten und gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG abzuzinsen.
 6. Einbezogen werden dürfen nur Leistungen für die Betreuung bereits abgeschlossener Verträge. Werbeleistungen mit dem Ziel, Kunden (auch Bestandskunden) zu neuen Vertragsabschlüssen zu veranlassen (Einwerbung von Neugeschäften), sind nicht rückstellbar.
 7. Für die Höhe der Rückstellung ist der jeweilige Zeitaufwand für die Betreuung pro Vertrag und Jahr von entscheidender Bedeutung. Der (voraussichtliche) Zeitaufwand ist im Einzelnen darzulegen.
 8. Die Aufzeichnungen müssen so konkret und spezifiziert sein, dass eine angemessene Schätzung der Höhe der zu erwartenden Betreuungs-

aufwendungen möglich ist. Die Aufzeichnungen sind „vertragsbezogen“ zu führen.

9. Die Richtigkeit der vorgenommenen Aufzeichnungen kann im Einzelfall verprobt werden durch eine Gegenüberstellung von Verträgen ohne Bestandspflegeprovision mit Verträgen mit Bestandspflegeprovision.

10. Der Steuerpflichtige trägt im Fall eines „non-liquet“ die Feststellungslast (objektive Beweislast) für die von ihm behaupteten Aufwendungen für nachträgliche Betreuungsleistungen. . . .

BFH-Urteil vom 28. Juli 2011 – VI R 7/10

Aufwendungen für ein im Anschluss an das Abitur durchgeführtes Medizinstudium können auch unter Geltung des § 12 Nr. 5 EStG als vorab entstandene Werbungskosten anzuerkennen sein (Fortentwicklung der Rechtsprechung zu Senatsurteil vom 20. Juli 2006 VI R 26/05, BFHE 214, 370, BStBl II 2006, 764).

BFH-Urteil vom 23. August 2011 – IX R 53/05

1. Im Rahmen des nach § 10d EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 zu beurteilenden Rück-

trags eines 1999 erzielten Verlustes in den Veranlagungszeitraum 1998 ist § 2 Abs. 3 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 nicht anzuwenden (entgegen R 115 Abs. 5 EStR 1999).

2. Voraussetzung für einen Rücktrag von negativen Einkünften ist nach § 10d Abs. 1 EStG, dass diese bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte tatsächlich nicht ausgeglichen werden.

325

355 BFH-Urteil vom 6. September 2011 – VIII R 38/09

1. Geht das FA bei einem Steuerpflichtigen, der eine freiberufliche Praxis übernommen und eine Ansparabschreibung gebildet hat, rechtsirrig davon aus, der Steuerpflichtige sei Existenzgründer i.S. des § 7g Abs. 7 EStG 1997, erkennt es diesen Irrtum aber später, so kann es die Veranlagungen für die Vorjahre gemäß § 174 Abs. 3 AO ändern und die Rücklage gemäß § 7g Abs. 4 Satz 2 EStG 1997 bereits nach zwei Jahren auflösen.

293

2. Eine Ansparrücklage, welche die Voraussetzungen des § 7g Abs. 7 EStG 1997 nicht erfüllt, fällt unter den Tatbestand des § 7g Abs. 3 EStG 1997.

354